

Powered by:

**HAUFE.**

**TK**  
Die  
Techniker

# Steuerliche Möglichkeiten mit Gutscheinen, Aufmerksamkeiten und Geschenken

Fachinformation für Firmenkunden 2023

**Marcus Spahn**  
14. September 2023

## Referent



Marcus Spahn  
**Diplom-Volkswirt | Diplom-Finanzwirt**

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

# Inhaltsverzeichnis

Geschenke als Einnahmen (und Betriebsausgaben)	4
Nutzung der 50-Euro-Grenze (Sachbezugsfreigrenze)	12
Zufluss und Bewertung von Sachbezügen	
Abgrenzung: Geld oder Sachbezug?	
Gutscheine	
Nutzung der 60-Euro-Grenze (Aufmerksamkeiten)	35
Pauschalbesteuerte Geschenke (zwischen 10 und 10.000 Euro)	41
Exkurs: Betriebsveranstaltung mit Geschenken	49
Weitere „Geschenke“	57
Ausblick	63



1.

**Geschenke als  
Einnahmen (und  
Betriebsausgaben)**

# Einnahmen

## Geschenk (R 4.10 Absatz 4 EStR)

- Ein Geschenk setzt eine unentgeltliche Zuwendung voraus.
- Die Unentgeltlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Zuwendung als Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers anzusehen ist.
- Sie wird jedoch nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass mit der Zuwendung der Zweck verfolgt wird, Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu verbessern oder für ein Erzeugnis zu werben.

Ein Geschenk ist regelmäßig anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger einem Geschäftsfreund oder dessen Beauftragten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung des Empfängers eine Bar- oder Sachzuwendung gibt.

# Einnahmen

## Geschäftspartner

- Wenn das Geschenk beim Empfänger in einem betrieblichen Zusammenhang steht, ist es eine steuerpflichtige Betriebseinnahme.
- Die Höhe dieser Betriebseinnahme wird **nicht** von einer eventuellen Nichtabziehbarkeit der entsprechenden Geschenkaufwendung beim Zuwendenden berührt.

LSt?

## Arbeitnehmer

- Geschenke aufgrund des Arbeitsverhältnisses sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger **Arbeitslohn**.
- Möglicherweise Anwendung der monatlichen 50-Euro-Grenze oder einer anderen Ausnahme...

LSt!

# Streuwerbeartikel

## Definition

- Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 10 Euro betragen, sind als Streuwerbeartikel anzusehen.
- Bei Streuwerbeartikeln und bei geringwertigen Warenproben handelt es sich nicht um Geschenke.
- Bei der Frage, ob die 10-Euro-Grenze überschritten wird, ist auf den Wert des einzelnen Werbeartikels abzustellen. Das gilt auch wenn ein Zuwendungsempfänger mehrere Artikel erhält.
- Bei der Prüfung, ob die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten die 10-Euro-Grenze überschreiten, ist der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer maßgebend, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist.
- Besteht der einzelne Werbeartikel aus einer Sachgesamtheit, ist für die Prüfung der 10-Euro-Grenze auf den Wert der Sachgesamtheit abzustellen.

# Steuwerbeartikel

## Beispiel

Ein Unternehmer kauft für 595 Euro einschließlich Umsatzsteuer Etuis mit zwei Kugelschreibern ein, die er an Geschäftsfreunde und Kunden verschenkt. Das Etui hat einen Wert von 1 Euro. Die Kugelschreiber haben jeweils einen Wert von 4,50 Euro. Der Gesamtwert beträgt somit 10 Euro zuzüglich 1,90 Euro Umsatzsteuer (aktuell 19 Prozent).

Der Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## Lösung

Der Grenzwert von 10 Euro wird nicht überschritten. Damit handelt es sich um Steuwerbeartikel, sodass steuerlich kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



# Betriebsausgaben

## Abzugsfähigkeit Geschenke (§ 4 Absatz 5 EStG):

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

**Nummer 1:** Aufwendungen für Geschenke an Personen, die **keine** Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind.

- **Ausnahme**, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger **im Wirtschaftsjahr** zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen.
- Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind **immer** als Betriebsausgaben abzugsfähig.

# Betriebsausgaben

## Darfs ein bisschen mehr sein?

- Die 35-Euro-Grenze ist eine Freigrenze. Bereits ein geringes Überschreiten führt dazu, dass der Betriebsausgabenabzug insgesamt entfällt.
- Die 35-Euro-Grenze gilt pro Person und Jahr. Mehrere Geschenke in einem Jahr werden zusammengezählt.
- Maßgebend sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dazu gehört auch Umsatzsteuer, die nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf.
- Eventuell übernommene Steuern (zum Beispiel nach § 37b EStG, dazu später mehr) sind aber nicht einzubeziehen.
  - Die FinVerw stellt aus Vereinfachungsgründen auf den Betrag der Zuwendung ab.
  - Vergleich BMF, Schreiben vom 19. Mai 2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 25, 26
  - Anders BFH, Urteil vom 30. März 2017, IV R 13/14, BStBl 2017 II S. 892

# Betriebsausgaben

## Beispiel

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer übergibt ein Geschenk an einen Geschäftsfreund im Bruttowert von 30 Euro und übernimmt die hierfür anfallende Steuern in Höhe von 10 Euro.

## Lösung (Verwaltungsauffassung)

Der Unternehmer kann die Sachzuwendung von 30 Euro und die anfallenden Steuern als Betriebsausgaben abziehen (die Freigrenze für Geschenke von 35 Euro ist nicht überschritten).



2.

**Nutzung der 50-Euro-Grenze (Sachbezugsfreigrenze)**

# Sachbezüge

## Einnahmen, § 8 EStG

- (1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen...
- (2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen...

### R 8.1 Absatz 2 LStR

Erhält der Arbeitnehmer eine Ware oder Dienstleistung, die nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG zu bewerten ist, kann sie aus Vereinfachungsgründen mit 96 Prozent des Endpreises bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

# Sachbezüge

## Monatliche Freigrenze für zusätzliche Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG)

„Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt **50 Euro** im Kalendermonat nicht übersteigen“

**Erhöhung seit 2022** | 44 Euro → 50 Euro

# Bewertung

## Grenzberechnung

### Streitfall

Mitarbeiter einer Spedition erhalten vom Arbeitgeber Sachprämien (zum Beispiel für unfallfreies Fahren). Sie können über einen Online-Zugang bei der X-GmbH Waren (Elektronikprodukte, Werkzeug, Kosmetik, Lebensmittel, Bekleidung) bestellen. Die Sachprämien werden direkt den Mitarbeitern nach Hause geschickt.

Die X-GmbH berechnet jeweils 49,99 Euro + eine Handling-Pauschale von 6 Euro.

### Lösung

Strittig beim BFH war, ob die (damalige) Freigrenze eingehalten ist.

Steuerlich maßgebend ist der übliche Endpreis am Abgabeort: Was müsste der Empfänger (Privatperson) bezahlen, wenn er diese Ware selbst beziehen würde?

Die Versandkosten gehören zum Endverbraucherpreis, wenn in die Wohnung geliefert wird (BFH, Urteil vom 6. Juni 2018, VI R 32/16, BStBl 2018 II S. 764).

# Bewertung

## Grenzberechnung



### Weiteres Problem bei Sachbezugsbewertung |

- Üblicher Endpreis und damit für die Sachbezugsbewertung maßgeblicher Preis (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG) ist der Endverbraucherpreis.
- Allerdings legt das Geschäftsmodell (Freie Auswahl) nahe, dass der Rechnungsbetrag von 49,99 Euro den üblichen Einzelhandelspreis der zugewendeten Wirtschaftsgüter gerade nicht abbildet.



# Bewertung/Zufluss

## Firmenfitness

- Der Arbeitgeber ermöglicht seinen Mitarbeitern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren.
- Hierzu erwirbt er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils rund 50 Euro (brutto mit Umsatzsteuer) zu zahlen sind.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisten einen Eigenanteil von 16 bzw. 20 Euro.

## Anwendung Sachbezugsfreigrenze?

- Das Finanzamt vertrat die Auffassung, den Mitarbeitern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen.
- Das FG hat den Sachbezug auf der Basis der von X-Fitness mitgeteilten durchschnittlichen Aufnahme- und Nutzungsentgelte mit 59 Euro im ersten Jahr der Mitgliedschaft und 53,50 Euro (2011 bis 2013) beziehungsweise 57,50 Euro (2014) in den Folgejahren geschätzt.

# Bewertung/Zufluss

## Großzügiges Urteil

- Sachbezüge aufgrund der Teilnahme an einem Firmenfitness-Programm sind laufender Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen, den teilnehmenden Arbeitnehmern die Nutzung bestimmter Fitnessseinrichtungen zu ermöglichen, fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt.
  - ✓ **Monatlicher Zufluss, Sachbezugsfreigrenze anwendbar.**
- Wird eine Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher in der Regel nicht vertrieben, kann der Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten bemessen werden, die der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat.
  - ✓ **Auf Kostenbasis Sachbezugsfreigrenze trotz vielfältiger Trainingsmöglichkeiten nicht überschritten.**
- BFH, Urteil vom 7. Juli 2020, VI R 14/18, BStBl 2021 II S. 232

# Bewertung/Zufluss

## Ähnlich Versicherung

- Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz (hier: im Rahmen einer Gruppenversicherung) ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann.
- Die Verschaffung von Krankenversicherungsschutz unterliegt als Sachbezug der Freigrenze. Für die Berechnung, ob die monatliche Freigrenze eingehalten ist, ist der Zuflusszeitpunkt des Sachbezugs maßgeblich.
- Im Streitfall war durch die jährliche Vorauszahlung der Beiträge kein von den laufenden (monatlichen) Lohnzahlungszeiträumen abweichender Zufluss des Sachbezugs "Versicherungsschutz" anzunehmen, da der Leistungsanspruch des Arbeitnehmers insoweit vom Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses abhängig war.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Oktober 2022, 10 K 262/22

# Bewertung

## Sachbezugsbewertung

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

Endpreis ist auch der nachgewiesene günstigste Preis einschl. Nebenkosten, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher ohne Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Zuflusses am Markt angeboten wird.

Wird die konkrete Ware Dienstleistung nicht zu vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher am Markt angeboten, kann der Sachbezug in Höhe der Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich USt und Nebenkosten angesetzt werden.

BMF, Schreiben vom 16. Mai 2013,  
IV C 5 – S 2334/07/0011, Rz. 4

BMF, Schreiben vom  
11. Februar 2021 zu  
BFH, Urteil vom 7. Juli  
2020, VI R 14/18

# Dokumentationspflichten

## Getrennt und einzeln

- Sachbezüge sind getrennt vom Barlohn im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und unter Angabe des Abgabetales oder bei laufenden Bezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des etwa gezahlten Entgelts mit dem steuerlich maßgebenden, also um Zuzahlungen des Arbeitnehmers gekürzten Wert anzusetzen.
- Sachbezüge sind auch dann im Lohnkonto aufzuzeichnen, wenn sie infolge der 50-EUR-Freigrenze steuerfrei bleiben.

**Hinweis für gleich |** Auch Aufmerksamkeiten sind Sachbezüge. Besondere Aufzeichnungserleichterungen gelten hier nicht.

# Geld

## Gesetzliche Konkretisierung

§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG:

- „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch **zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate** und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.
- Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfüllen.“

Anwendungserlass BMF vom 15. März 2022, IV C 5 –  
S 2334/19/10007 :007, BStBl 2022 I S. 242

# Geld

## Beispiel - Kostenerstattung

Eine Arbeitnehmerin darf nach einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung jeden Monat bei einer Tankstelle Treibstoff im Wert von höchstens 50 EUR tanken und bekommt die entsprechenden Kosten nach Vorlage des Tankbelegs von ihrem Arbeitgeber erstattet.

## Lösung

Bei der nachträglichen Kostenerstattung handelt es sich um eine Geldleistung, die steuerpflichtig ist. Die monatliche Sachbezugsfreigrenze ist nicht anwendbar.

# Geld

## Beispiel - Auslagenersatz

Als Rahmenprogramm zu einer Fortbildung wird für die Teilnehmer eine Bowling-Veranstaltung durchgeführt. Teilnehmerin A bezahlt die Kosten für die Bowling-Bahn sowie sämtliche dort verzehrten Speisen und Getränke.

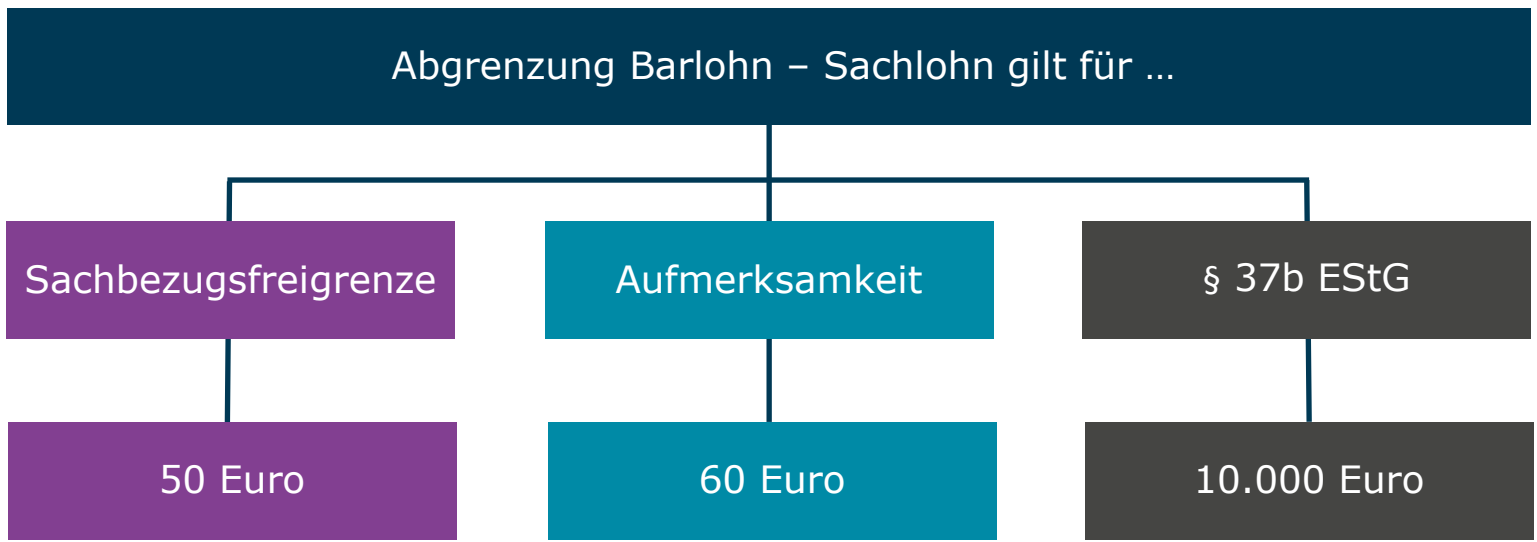
Sie lässt sich diese Kosten anschließend vom Arbeitgeber erstatten.

## Lösung

- Bei der Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber handelt es sich – auch hinsichtlich der Erstattung für die eigene Teilnahme – um steuerfreien Auslagenersatz, weil A die Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers geleistet hat.
- Bei den für Rechnung des Arbeitgebers gewährten Leistungen handelt es sich bei allen Teilnehmern um Sachbezüge.



# Abgrenzung



# Gutscheine

## Gesetzliche Konkretisierung

§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG:

- „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.
- Satz 2 gilt **nicht bei Gutscheinen und Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“

BMF, Schreiben vom 15. März 2022, IV C 5 – S 2334/19/10007 :007, BStBl 2022 I S. 242

**Wichtig!** Die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, stellt immer eine Geldleistung dar.

# Gutscheine

Als Geldleistung zu behandeln sind insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die

- über eine Barauszahlungsfunktion oder
- über eine eigene IBAN verfügen;
- für Überweisungen (zum Beispiel Paypal) oder
- für den Erwerb von Devisen (zum Beispiel Pfund, US-Dollar, Franken)
- oder Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin, Ethereum) verwendet werden können sowie
- als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Zulässig, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können

# Begünstigte Gutscheine

Nur noch Gutscheine nach ZAG-Kriterien (§2 Absatz 1 Nummer 10)

## ▪ **Limitierte Netze**

- ✓ Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten sowie regionale City-Cards
- ✓ Karten eines Online-Händlers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette
- ✓ von einer bestimmten Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten

## ▪ **Limitierte Produktpalette**

- ✓ Kraftstoffe („Alles, was das Auto bewegt“)
- ✓ Beauty- oder Fitnesskarten
- ✓ Kinokarten, Streaming und Downloads

## ▪ **Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken**

- ✓ Essensgutscheine
- ✗ Nutzung Sachbezugsfreigrenze
- ✗ Aufmerksamkeiten

# Gutscheine

## Limitierte Netze

- Gutscheinkarten für Einzelhandel, auch Shop-in-Shop-Lösungen.
- Gutscheine und Geldkarten einer Ladenkette, auch für deren Internetshop.
- Gutscheine und Geldkarten für Einkaufszentren, Malls und Outlet-Villages.
- Tankkarten, auch für Tankstellenketten (einheitlicher Markenauftritt entscheidend).
- Karten eines Online-Händlers, wenn nur für dessen eigene Produkte verwendbar.
- Von Arbeitgebern ausgestellte („unechte“) Gutscheine, wenn die Akzeptanzstellen aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber unmittelbar abrechnen.

# Gutscheine

## Einzelhandelskette

Begrenzung der Akzeptanzstellen erfüllt für

- Gutscheine oder Guthabekarten zum Bezug von Waren/Dienstleistungen von einer bestimmten Ladenkette in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt.
- Das gilt auch, wenn sich der Beschäftigte vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten je eine auswählen kann.

# Gutscheine

## Limitierte Produkte

- Solche Gutscheine können nur für ein sehr begrenztes Sortiment von Waren und Dienstleistungen genutzt werden.
- Keine Begrenzung der Akzeptanzstellen (können auch im Ausland sein).
- Nicht ausreichend ist alleinige Bezugnahme auf eine Händlerkategorie.
  
- Beispiel: Gutscheine und Geldkarten, die begrenzt sind auf:
  - Personennah- und Fernverkehr (einschließlich Zugrestaurant, Park-and-ride usw.),
  - Kraftstoff und Ladestrom („Rund ums Auto“),
  - Streamingdienste,
  - Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads,
  - Beautyprodukte (Hautpflege, Makeup).

Sofern auch Waren oder Dienstleistungen einer anderen Palette angeboten werden, sind die Voraussetzungen für limitierte Netze zu beachten.

# Gutscheine

## Monatliche Anwendung der Sachbezugsfreigrenze

### Aufladegebühren

Kein geldwerter Vorteil

### Zuflusszeitpunkt

- Grundsatz: bei Übergabe
- Bei Geldkarten: Aufladung
- Bei Gutscheinen für eigenen Arbeitgeber: Einlösung

### Zusätzlichkeit

Keine Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlung (§ 8 Absatz 2 Satz 11 und Absatz 4 EStG).



# Gutscheine

## Zusätzlichkeit (§ 8 Absatz 4 EStG):

„Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf sein Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt **und**
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird.“

# Gutscheine

## Beispiel

Eine Arbeitnehmerin erhält im Jahr 2023 vom Arbeitgeber jeden Monat eine Guthabekarte für ein regionales Einkaufszentrum im Wert von 50 Euro. Die Arbeitnehmerin kann die Karte in den verschiedenen Geschäften des Einkaufszentrums einlösen. Eine Barauszahlung der Karte ist technisch ausgeschlossen. Die Arbeitnehmerin trägt die monatlichen Kosten im Wege der Entgeltumwandlung.

## Lösung

Bei der Guthabekarte handelt es sich zwar um einen Sachbezug, der jedoch nicht im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze steuerfrei ist, da er vom Arbeitgeber nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.



**3.**

**Nutzung der  
60-Euro-Grenze  
(Aufmerksamkeiten)**

# Aufmerksamkeiten

## Richtlinienregelung R 19.6 Absatz 1 LStR

- Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn.
- Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem **Wert von 60 Euro**, zum Beispiel
  - Blumen,
  - Genussmittel,
  - ein Buch oder
  - ein Tonträger,die Arbeitnehmern oder deren Angehörigen aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** zugewendet werden.
- Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

# Aufmerksamkeiten

## Persönliche Ereignisse

- Geburtstag
- Geburt Kinder
- Taufe/Kommunion/Konfirmation
- Hochzeit
- Arbeitnehmerjubiläum
- Einführung/Verabschiedung/  
Funktionswechsel

## Keine persönlichen Ereignisse

- Ostern
- Weihnachten
- Andere Feiertage
- Firmenjubiläum

# Aufmerksamkeiten

## Berechnung der Grenze

- Der Wert der Aufmerksamkeiten darf je Anlass 60 Euro nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass es sich bei der Aufmerksamkeitsgrenze um einen **Bruttobetrag** handelt, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.
- Grundsätzlich können auch Aufmerksamkeiten als Gutscheine oder Prepaid-Karten ausgegeben werden. Vergleich aber die einschränkenden Erläuterungen im vorherigen Kapitel.
- Eventuell anfallende und vom Arbeitgeber übernommene Gebühren beziehungsweise Nebenkosten stellen keine Bereicherung für den Mitarbeitenden dar.
- **Im Rahmen der 60-Euro-Grenze sind übrigens auch Geschenke an Geschäftsfreunde und andere Dritte ohne Steuerlasten für Schenker und Beschenkten möglich** (siehe BMF-Schreiben zu § 37b EStG vom 19. Mai 2015, IV C 6 - S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 9c).

# Aufmerksamkeiten

## Richtlinienregelung R 19.6 Absatz 2 LStR 2023

- Als Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn.
- **Dazu gehören beispielsweise der Kaffeeautomat im Betrieb oder die Obstschale im Eingangsbereich.**
- Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines **außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes**, zum Beispiel während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren **Wert 60 Euro** nicht überschreitet. Sogenannte Arbeitsessen.

Erfolgt die Mahlzeitengestellung nach Beendigung des Arbeitseinsatzes, ist der Vorteil steuerpflichtiger Arbeitslohn. Anlässlich regelmäßiger Besprechungen ist eine steuerfreie Mahlzeitengewährung nicht möglich.

# Aufmerksamkeiten

## Frühstück

- Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken sind kein Arbeitslohn, sondern Aufmerksamkeiten.
- Unbelegte Backwaren sind kein Frühstück.
- Dafür müsste jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.
- BFH, Urteil vom 3. Juli 2019, VI R 36/17, BStBl 2020 II S. 788







4.

**Pauschalbesteuerter  
Geschenke (zwischen  
10 und 10.000 Euro)**

# Zwischenfazit

## Steuerfreie "Geschenke"

### **Streuwerbeartikel**

Anschaffungs- und  
Herstellungskosten  
< 10 EUR

### **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer**

monatlich bis 50 EUR

### **Steuerfreie Aufmerksamkeiten zu persönlichen Ereignissen**

bis 60 EUR  
(auch an Dritte)

# Pauschalsteuer

## Und für den Rest...? ...gibt es die Pauschalsteuer nach § 37b EStG

- Möglichkeit der Steuerübernahme für
  - Geschenke
  - Incentives
  - Bewirtung?
- Mögliche Empfänger
  - Eigene Arbeitnehmer
  - Geschäftsfreunde
  - Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden
- Gewährung zusätzlich zum Umsatz/Arbeitslohn
- Pauschalsteuer von 30 Prozent

LSt für alle !!!

# Pauschalsteuer

## Wahlrechte

- Die Pauschalierungswahlrechte nach § 37b Absatz 1 Satz 1 EStG (Sachgeschenke an Dritte/Nichtarbeitnehmer) und nach § 37b Absatz 2 Satz 1 EStG (Sachgeschenke an eigene Arbeitnehmer) können unabhängig voneinander ausgeübt werden.
- Sie sind aber jeweils einheitlich für sämtliche Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer einerseits und sämtliche Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer andererseits wahrzunehmen.
- Die in § 37b EStG eingeräumten Wahlrechte sind widerruflich.
- BFH, Urteil vom 15. Juni 2016, VI R 54/15, BStBl 2016 II S. 1010

**Achtung** | Bei Widerruf sind die Zuwendungen bei den Empfängern zu besteuern. Der Zuwendende muss die Empfänger darüber unterrichten.

# Pauschalsteuer

## Keine eigene Einkunftsart

- Von § 37b EStG werden nur solche Zuwendungen erfasst, die **betrieblich veranlasst** sind (BFH, Urteil vom 12. Dezember 2013, VI R 47/12, BStBl 2015 II S. 490) und die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und **einkommensteuerpflichtigen** Einkünften führen (BFH, Urteil vom 16. Oktober 2013, VI R 57/11, BStBl 2015 II S. 457).
- § 37b EStG begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl (BFH, Urteil vom 16. Oktober 2013, VI R 57/11 und VI R 78/12, BStBl 2015 II S. 495).
- In neueren Entscheidungen mehrfach bestätigt.

Keine Steuerpflicht für Zuwendungen  
an Steuerausländer und Privatpersonen

# Pauschalsteuer

## Betriebsausgabenabzugsgrenze nicht entscheidend

- § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bezieht sich auf alle Geschenke i. S. d. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG **unabhängig davon, ob ihr Wert 35 Euro** überschreitet.
- BFH, Urteil vom 16. Oktober 2013, VI R 52/11, BStBl 2015 II S. 455

Deshalb würde auch der Blumenstrauß für 25 Euro pauschaliert!



# Pauschalsteuer

## Bemessungsgrundlage

- Kaufpreis oder Herstellungskosten.
- Hochrechnung aus den Nettokosten zulässig.
- Alle tatsächlichen Aufwendungen, die der jeweiligen Zuwendung zugeordnet werden können.
- Gegebenenfalls ist eine Schätzung zulässig.
- Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers mindern die Bemessungsgrundlage.

## Obergrenzen (§ 37 b Absatz 1 Satz 3 EStG)

- Höchstbetrag 10.000 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr.
- Höchstgrenze 10.000 Euro für einzelne Zuwendung.

# Pauschalsteuer

## Einzelheiten zu den Höchstgrenzen

- Die Beträge sind auf die Bruttoaufwendungen anzuwenden.
- Wird die Höchstgrenze für eine Zuwendung überschritten, ist eine Pauschalierung für andere Zuwendungen an diesen Zuwendungsempfänger zulässig.
  - **Beispiel:**
    - 3 Zuwendungen im Wert von 3.000 Euro, 5.000 Euro und 12.000 Euro.
      - Die Einzelzuwendung von 12.000 Euro kann nicht pauschal besteuert werden.
      - Die Aufwendungen für die beiden anderen Einzelzuwendungen von insgesamt 8.000 Euro sind einzubeziehen.
- Bei Zuzahlungen durch den Zuwendungsempfänger mindert sich der Wert der Zuwendung, auf den der Höchstbetrag/die Höchstgrenze anzuwenden ist.





5.

**Exkurs: Betriebs-  
veranstaltungen mit  
Geschenken**

# Betriebsveranstaltungen

## § 19 Abs. 1 EStG

(1) <sup>1</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören...

- Nr. 1a: Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung).
- <sup>2</sup>Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- <sup>3</sup>Soweit solche Zuwendungen den Betrag von **110 Euro** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie **nicht** zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- <sup>4</sup>Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

# Betriebsveranstaltungen

## Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen

- auf betrieblicher Ebene,
- mit gesellschaftlichem Charakter;
- sie müssen allen Angehörigen des Betriebs/-teils offenstehen.
- **Beispiele:** Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern
- **Ausnahmen:** Abteilungsfeiern, Pensionärstreffen, Jubilarfeiern
- **Nicht:** Ehrung eines einzelnen Jubilars,  
Ausscheiden eines Mitarbeiters, Arbeitsessen
- Vgl. BMF, Schreiben vom 14. Oktober 2015,  
IV C 5 - S 2332/15/10001, BStBl 2015 I S. 832

# Betriebsveranstaltungen

## Grundsätze

Handelt es sich überhaupt um eine Betriebsveranstaltung im steuerlichen Sinne?

Ziel: Kontaktpflege unter den Mitarbeitern, geselliger Charakter,  
steht **allen** Mitarbeitern offen

Bleibt Zuwendung im herkömmlichen, üblichen Rahmen?

Maximal zwei  
Veranstaltungen/Jahr

110-Euro-Grenze  
eingehalten?

Bei Überschreiten  
der Grenzen:  
Pauschalversteuerung  
mit 25 Prozent möglich

# Betriebsveranstaltungen

## Einzubeziehende Vorteile

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten (außer steuerfreie Reisekosten)
- Musik, Darbietungen sowie Eintrittskarten
- **Geschenke**
  - Grundsätzlich alle, Vereinfachung bis 60 Euro
  - U. E. auch Verlosungsgewinne
- Zuwendungen an Begleitpersonen des Mitarbeiters
- (Zweckgebundene) Barzuwendungen
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (keine Selbstkosten)

Aufteilung der Summe auf die tatsächlichen Teilnehmer

# Betriebsveranstaltungen

## Geschenke anlässlich einer Betriebsveranstaltung

- Die Finanzverwaltung beanstandet es aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn Geschenke, deren Wert je Arbeitnehmer 60 Euro nicht übersteigt, als Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in die Gesamtkosten einbezogen werden (zum Beispiel „Weihnachtspäckchen“).
- Bei Geschenken oberhalb des Betrags von 60 Euro ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie „anlässlich“ oder „nur bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden.
- Dabei ist das Merkmal „anlässlich“ erfüllt, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen der Betriebsveranstaltung und dem Geschenk besteht.
- Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten.

# Betriebsveranstaltungen

## Exkurs zur Umsatzsteuer

Bezieht der Unternehmer Leistungen für sog. Betriebsveranstaltungen (hier: Weihnachtsfeier), ist er nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen, sondern durch die besonderen Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sind.

BFH, Urteil vom 10. Mai 2023, V R 16/21

Obwohl der Kläger nach seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird dieses Recht durch die Verwendung der Eingangsleistung für eine Dienstleistungsentnahme ausgeschlossen. Denn die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier erfolgten nicht im Rahmen eines vorrangigen Unternehmensinteresses, hinter dem das Interesse der Beschäftigten an der Feier zurücktritt.

# Betriebsveranstaltungen

## Abgrenzung zur Lohnsteuer

- Der BFH hält bei der Umsatzsteuer zwar an dem Betrag von 110 Euro für die Bemessung von Aufmerksamkeiten im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen fest, allerdings als **Freigrenze** und nicht als Freibetrag. Bis zu dieser Grenze ist ein Vorsteuerabzug möglich, darüber hinaus entfällt er vollumfänglich.
  - Bei der Lohnsteuer sind die 110 Euro ein Freibetrag.
- Auch der Vorsteuerabzug für die Aufwendungen des "No-Show"-Anteils war ausgeschlossen, da nach dem BFH-Urteil vom 29. April 2021, VI R 31/18, BStBl 2021 II S. 606 die Gesamtkosten des Arbeitgebers insgesamt auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen sind.
  - Hier besteht also Gleichlauf zwischen Lohnsteuer und Umsatzsteuer.





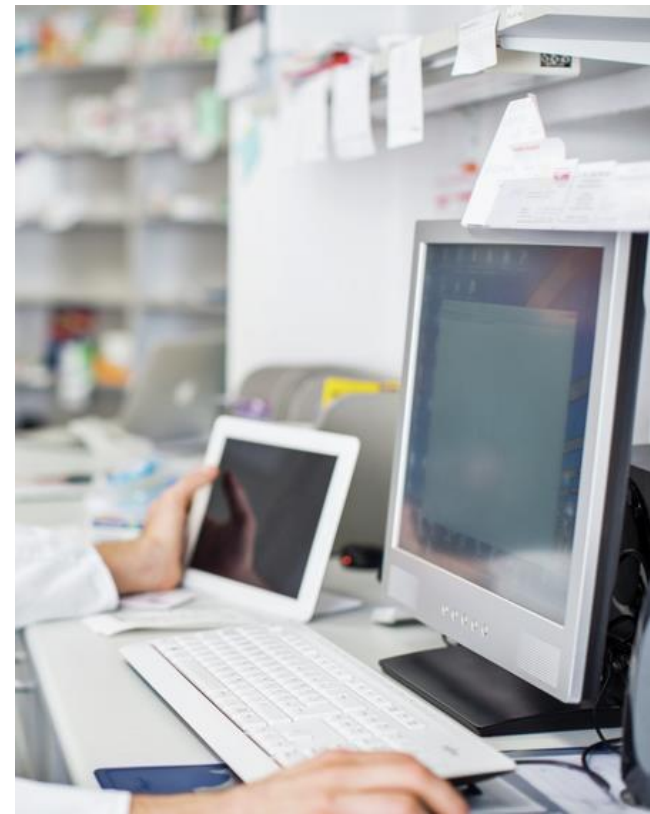
6.

**Weitere „Geschenke“**

# Sonstige „Geschenke“

## Neuer Computer oder neues Tablet?

- Eine Pauschalierung mit 25 Prozent ist zulässig, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Datenverarbeitungsgeräte unentgeltlich oder verbilligt übereignet.
- § 40 Absatz 2 Nummer 5 EStG
- Das gilt auch für Zubehör, wie Monitor oder Drucker, und für die Internetgebühren.
- Überlassung ist steuerfrei nach § 3 Nummer 45 EStG.



# Sonstige „Geschenke“

## Oder ein Fahrrad?

- Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern.
- Darf nicht als Kraftfahrzeug gelten (ohne Nummernschild!)
- Zusätzlichkeitserfordernis
- Überlassung ist steuerfrei nach § 3 Nummer 37 EStG



# Sonstige „Geschenke“

## Oder eine Wallbox fürs Elektroauto?

- Geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG).
- Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.
- Vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Vorteile für eine zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge sind steuerfrei (§ 3 Nummer 46 EStG).

# Sonstige „Geschenke“

## Oder ein steuerfreies Jobticket?

- Nach § 3 Nr. 15 EStG bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, steuerfrei.
- Gilt auch für Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge).
- Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personen**na**verkehr.
- Zu Einzelheiten: BMF, Schreiben vom 15. August 2019, IV C 5 - S 2342/19/10007 :001, BStBl 2019 I S. 875.

# Sonstige „Geschenke“

## Deutschlandticket steuerfrei?

- Privatnutzung möglich, aber keine Nutzung von Fernzügen im Sinne der steuerlichen Definition (kein ICE, IC).
- Steuerliche Behandlung damit unabhängig vom beruflichen Nutzungsumfang.
- Deutschlandticket kann steuerfrei gestellt oder erstattet werden.
- Entgeltumwandlung nicht möglich, aber Teilübernahme durch Arbeitgeber.
- Bei einem Arbeitgeber-Zuschuss von 25 Prozent gewähren die Anbieter 5 Prozent-Jobticket-Ermäßigung

**Achtung!** Bei einem Zuschuss über dem Fahrkarten-Preis wird der übersteigende Betrag steuer- und beitragspflichtig!





**Ausblick**

# Ausblick

## **Geplante Änderungen ab 2024 (Entwurf Wachstumschancengesetz)**

- Höchstbetrag Betriebsveranstaltungen: 110 Euro → 150 Euro
- Höchstbetrag Geschenke als Betriebsausgaben 35 Euro → 50 Euro



# Ausblick

## Da kommt Freude auf

- Hoffentlich gestärkt mit unserem Seminarwissen in den Geschenkeendspurt 2023,
- immer die einzelnen Vorschriften schön auseinanderhalten – vor allem die Einnahmen und die Ausgabenseite
- ... und dann mit neuer Ausgabengrenze und größeren Feiern ins Jahr 2024!





**Falls Sie noch  
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden  
Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)**

**Einfach die Suchnummer ins  
Suchfeld eintragen**

**Webinarübersicht 2032060**

**Beratungsblätter 2068424**

**Broschüre Beiträge 2031620**

**SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352**

**Newsletter 2032116**